

Frauenfeld, 17. Dezember 2018

Entscheid Nr. 74

0227/2018/DBU/ARE

Politische Gemeinde Güttingen Änderung Gestaltungsplan Zentrum

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Güttingen am 20. November 2018 beschlossene Änderung des Gestaltungsplans Zentrum wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Güttingen, Bahnhofstrasse 15, 8594 Güttingen, unter Beilage von zwei Änderungen des Gestaltungsplans Zentrum, je mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von einer Änderung des Gestaltungsplans Zentrum, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 22. November 2018 ersucht der Gemeinderat Güttingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf eine Vorprüfung im Sinne von § 11 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) wurde verzichtet. Die Änderung des Gestaltungsplans Zentrum wurde im vereinfachten Verfahren gemäss § 29 Abs. 2 PBG beschlossen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Beschlussverfahren ordnungsgemäss erfolgte. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Mit Entscheid Nr. 41 vom 10. August 2018 wurde der Gestaltungsplan Zentrum mit Ausnahme von Art. 15 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2 SBV sowie mit Hinweisvermerk bezüglich Art. 11 SBV durch das Departement für Bau und Umwelt beschlossen. Die vorliegende Änderung des Gestaltungsplans Zentrum dient der Bereinigung dieser nicht genehmigten oder mit einem Hinweisvermerk versehenen Artikel der Sonderbauvorschriften (SBV).

Artikel 11 SBV lautete gemäss Erstversion (Gemeinderatsbeschluss vom 9. Oktober 2017 und 12. Dezember 2017 beziehungsweise DBU Entscheid Nr. 41 vom 10. August 2018) "Die im Plan differenziert bezeichneten Baulinie für Bauten und Anlagen, Baulinie für Bauten und Baulinie für Anlagen sichern den Gewässerraum des Otmarbachs." Der Artikel 11 SBV wird wie folgt geändert: "den Gewässerraum des Otmarbachs" wird gestrichen und durch die Formulierung "den Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber dem Otmarbach" ersetzt.

Artikel 15 Abs. 1 SBV lautete gemäss Erstversion "Mit der ersten Baueingabe ist ein detaillierter Umgebungsplan mit Angaben zur Materialisierung, Bepflanzung, Topografie und der Ausstattung der Spiel- und Aufenthaltsflächen bewilligen zu lassen. Dieser hat sich nach dem Beilageplan Umgebungsgestaltung zu richten." Der Artikel 15 Abs. 1 SBV wird wie folgt geändert: Der zweite Satz "Dieser hat sich nach dem Beilageplan Umgebungsgestaltung zu richten." wird gestrichen und durch die Formulierung "Der Beilageplan Umgebungsgestaltung ist als Grundlage für den Umgebungsplan verbindlich" ersetzt.

Artikel 20 Abs. 2 SBV lautete gemäss Erstversion "Die Überbauung ist an das Fernwärmenetz der Gemeinde anzuschliessen, sofern dies wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist"

Der Artikel 20 Abs. 2 SBV wird wie folgt geändert: Der zweite Satzteil "sofern dies wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist." wird ersatzlos gestrichen.

Die vorliegenden Änderungen der Sonderbauvorschriften und die damit einhergehende Bereinigung der Genehmigungsvorbehalte des DBU-Entscheides Nr. 41 vom 10. August 2018 werden aus kantonaler Sicht begrüsst. Die Änderung des Gestaltungsplans Zentrum erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Somit steht einer Genehmigung nichts entgegen.


Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin
Carmen Haag

3/3

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **17. DEZ. 2018**